

# Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»

vom 4. Mai 1984

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Prüfung der am 11. Dezember 1981 eingereichten Volksinitiative «für eine  
Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke»<sup>1)</sup>,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. Januar 1983<sup>2)</sup>,  
*beschliesst:*

## Art. 1

<sup>1</sup> Die Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» vom  
11. Dezember 1981 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Volksinitiative lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 24<sup>quinquies</sup> Abs. 3-6 (neu)*

<sup>3</sup> In der Schweiz dürfen keine weiteren Atomkraftwerke mehr neu in Betrieb  
genommen werden.

<sup>4</sup> Die bereits bestehenden Atomkraftwerke dürfen nicht mehr ersetzt werden.  
Fristen und nähere Bestimmungen für die nukleare Ausserbetriebnahme re-  
gelt das Gesetz. Frühere Stilllegungen aus Gründen der Sicherheit von  
Mensch und Umwelt bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Bau und Betrieb industrieller Atomanlagen zur Gewinnung, Anreicherung  
und Wiederaufbereitung von atomarem Brennstoff sind auf schweizerischem  
Gebiet verboten.

<sup>6</sup> In Atomanlagen, die der Zwischen- und Endlagerung von Atommüll die-  
nen, darf nur in der Schweiz erzeugter radioaktiver Abfall gelagert werden.  
Vorbehalten bleiben staatsvertragliche Verpflichtungen zur Rücknahme von  
in der Schweiz erzeugten und im Ausland wiederaufbereiteten radioaktiven  
Abfällen. Solche Anlagen bedürfen einer Rahmenbewilligung der Bundesver-  
sammlung, welche nur erteilt werden darf, wenn der Schutz von Mensch und  
Umwelt gewährleistet ist. Diese Rahmenbewilligung unterliegt dem fakultati-  
ven Referendum gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung.

### *Übergangsbestimmung*

Artikel 24<sup>quinquies</sup> Absatz 3 findet keine Anwendung auf alle Atomkraftwerke,  
die am 1. Januar 1980 bereits im Besitze einer nuklearen Baubewilligung der  
zuständigen Bundesbehörden waren.

<sup>1)</sup> BBl 1982 I 210

<sup>2)</sup> BBl 1983 I 75

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Ständerat, 4. Mai 1984

Der Präsident: Debétaz

Die Sekretärin: Huber

Nationalrat, 4. Mai 1984

Der Präsident: Gautier

Der Protokollführer: Koehler

9005

## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für eine Zukunft ohne weitere Atomkraftwerke» vom 4. Mai 1984**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1984
Date	
Data	
Seite	1365-1366
Page	
Pagina	
Ref. No	10 049 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.